

Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum (nachfolgend IHK Stade genannt) hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2013 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das folgende Finanzstatut beschlossen:

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Finanzstatut regelt insbesondere die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der IHK Stade.
- (2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden von Präsident und Hauptgeschäftsführer der IHK Stade erlassen.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- (1) Die Vollversammlung beschließt alljährlich über den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung. Mit der Feststellung der Wirtschaftssatzung wird über die Beiträge und die Höhe der maximalen Kreditaufnahme im Geschäftsjahr sowie über Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in zukünftigen Jahren entschieden. Hauptgeschäftsführer und Präsident legen den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung wird gemäß § 19 (1) der Satzung der IHK Stade veröffentlicht.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

- (1) Mit dem Wirtschaftsplan werden die für die Erfüllung der Aufgaben der IHK Stade im betreffenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und der voraussichtliche Ressourcenbedarf ausgewiesen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der IHK Stade.
- (2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4

Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan oder alternativ einen Investitionsplan.
- (2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen die Personalübersicht (Anlage FS-6), eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können (Haftungsverhältnisse) sowie die Aufstellung der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, beizufügen.

§ 5

Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht beschlossen, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Vorjahres geleistet werden.

§ 6

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze des ehrbaren Kaufmanns zu beachten.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7

Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die IHK Stade einen Wirtschaftsplan auf.
- (2) In dem Erfolgsplan des Wirtschaftsplans sind alle Aufwendungen und Erträge, der zur Verwendung vorgesehene Ergebnisvortrag und die Rücklagenveränderungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Der Erfolgsplan ist auszugleichen. Die Gliederung erfolgt gemäß Anlage FS-1.
- (3) Der Finanzplan oder der Investitionsplan (als Auszug des Finanzplans) des Wirtschaftsplans wird in Form einer Kapitalflussrechnung aufgestellt. Er ist nach dem in Anlage FS-2 beigefügten Muster zu gliedern. Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung), sind diese zu der Maßnahme darzulegen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen.
- (4) Die wesentlichen Posten des Wirtschaftsplans sind, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern.

§ 8

Größere Baumaßnahmen

- (1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 v. H. der Summe der geplanten Aufwendungen überschreitet.
- (2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage für diesen Beschluss ist eine Investitions- und Finanzierungsübersicht.

§ 9

Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen

Für unselbständige Einrichtungen der IHK Stade, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der IHK Stade beizufügen.

§ 10

Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn sich Gewinn- und Verlustrechnung oder Finanzrechnung gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verändern. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Gesamtvolumen des Erfolgsplans bzw. des Finanzplans oder des Investitionsplans um mehr als 10 v. H. überschritten wird. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.
- (2) Die Regelungen des § 2 Abs.1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vollversammlung eine geänderte Wirtschaftssatzung und gegebenenfalls einen Nachtragswirtschaftsplan bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt. Im Rahmen des Nachtragswirtschaftsplans kann ein positives Ergebnis geplant werden.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 11

Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

- (1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.
- (3) Der Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.
- (4) Investitionsauszahlungen können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

- (5) Mehrerträge oder Minderaufwendungen in dem Erfolgsplan können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionen im Finanzplan oder Investitionsplan erklärt werden.

§ 12

Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit

- (1) Forderungen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Der angesetzte Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung bis zu 10 v. H. der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte unterhalb dieser Grenze der Genehmigung der Vollversammlung.
- (3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich notwendig sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
- (4) Mehrauszahlungen für im Finanzplan oder Investitionsplan veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.
- (5) Planansätze für Investitionen sind übertragbar bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13

Buchführung

- (1) Die IHK Stade führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs (Vorschriften für alle Kaufleute) des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der IHK Stade zu beachten.
- (2) Die Rechnungslegung bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IHK Stade vollständig ab.

§ 14

Eröffnungsbilanz

Für die beim Übergang auf die kaufmännische doppelte Buchführung aufzustellende Eröffnungsbilanz gelten Sondervorschriften, die in den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts der IHK Stade gemäß § 1 Abs. 2 geregelt sind.

§ 15

Jahresabschluss, Anhang mit Plan-Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans und Lagebericht

- (1) Die IHK Stade stellt innerhalb der ersten sechs Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 238 bis 257, 284 bis 286 und 289 des Handelsgesetzbuches sowie Artikel 28, 66 und 67 EGHGB in ihren jeweils geltenden Fassungen auf.
- (2) Der Jahresabschluss der IHK Stade besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Finanzrechnung. Die Bilanz ist nach dem als Anlage FS-3, die Erfolgsrechnung nach dem als Anlage FS-4 und die Finanzrechnung nach dem als Anlage FS-5 beigefügten Muster zu gliedern.
- (3) Im Anhang sind ein Anlagenspiegel und ein Plan-Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans aufzunehmen. Weitere Inhalte ergeben sich aus den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts.

§ 15 a

Einzelvorschriften zum Jahresabschluss

- (1) Das Festgesetzte Kapital ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Schulden unter Berücksichtigung von Rücklagen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Es kann bei erheblicher Änderung der aktuellen Verhältnisse im Vergleich zum Eröffnungsbilanzstichtag angepasst werden. Es darf im Regelfall nicht höher sein als das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige, langfristig gebundene Vermögen der IHK Stade (immaterielles Vermögen, Sachanlagen, Beteiligungen).
- (2) Die IHK Stade hat eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Diese dient zum Ausgleich aller ergebniswirksamen Schwankungen und beträgt zwischen 30 Prozent und 50 Prozent der Summe der geplanten Aufwendungen. Die Bildung von zweckbestimmten Rücklagen ist zulässig. Diese sind in der Bilanz als „Andere Rücklagen“ auszuweisen. Der Verwendungszweck, der Umfang sowie der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme sind hinreichend zu konkretisieren.
- (3) Ergebnisse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Sie sind spätestens im zweiten Jahr nach Entstehung den Rücklagen zuzuführen oder im darauf folgenden Geschäftsjahr für den Ausgleich der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung heranzuziehen.
- (4) Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand oder anderer Zuschussgeber für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Auflösungsbeträge auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen.
- (5) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Ergebnisverwendungsvorschlag berücksichtigt werden.

§ 16
Controlling, IKS

- (1) Die IHK Stade richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der IHK erlaubt.
- (2) Die IHK Stade richtet ein für ihre Verhältnisse angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) ein.

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 17
Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Entlastung sowie Veröffentlichung

- (1) Die IHK Stade hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsicht sowie sinngemäß die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches zu beachten.
- (2) Die Abschlussprüfung im Sinne des Abs. 1 wird durch einen von der Vollversammlung der IHK Stade bestellten Abschlussprüfer – entweder durch die Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern oder durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – durchgeführt. Der Abschlussprüfer legt den Prüfungsbericht der IHK Stade vor. Die IHK Stade leitet der Rechtsaufsicht zeitnah ein Exemplar des Prüfungsberichts zu. Grundlage für die Prüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer der IHK Stade ist insbesondere der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.
- (3) Die Vollversammlung der IHK Stade stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.
- (4) Die Vollversammlung der IHK Stade erteilt die Entlastung für das Präsidium und die Geschäftsführung. Näheres regelt die IHK-Satzung.
- (5) Der Jahresabschluss ist in dem für die Veröffentlichung von Satzungsrecht vorgesehenen Medium oder im Internet zu veröffentlichen. Zulässig ist auch eine verkürzte Form.

Teil VII: Ergänzende Vorschriften

§ 18
Nutzungen und Sachbezüge

- (1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der IHK Stade nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag, Dienstvereinbarung, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz, Dienstvereinbarung oder auf Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

§ 19

Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen

- (1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits nach dem Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Zur Eingehung oder Veräußerung von Beteiligungen ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen. Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen des privaten Rechts, die dazu bestimmt sind, dem gesetzlichen Auftrag der IHK durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Bei Beteiligungen von mehr als 50 % der Anteile ist für die Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung der Gesellschaft die Vollversammlung der IHK Stade zu beteiligen.

§ 19a

Zuwendungen

Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Dritte (Stellen außerhalb der IHK), die zur Erfüllung bestimmter Zwecke unter Beachtung von § 1 IHKG und der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts erfolgen. Zuwendungen regelt die Zuwendungssatzung.

§ 20

Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die IHK Stade darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 21

Veränderung von Ansprüchen

- (1) Die IHK Stade darf Ansprüche nur
1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint,
 2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
 3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 22 Geldanlagen

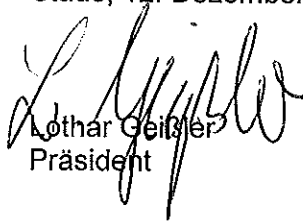
Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten/Geltungsdauer/Übergangsregelungen

Das Finanzstatut tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft und gilt für Geschäftsjahre ab 2014. Gleichzeitig tritt das Finanzstatut in der Fassung vom 1. Dezember 2005 außer Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieses Finanzstatuts wird die Ausgleichsrücklage gemäß § 13 Abs. 3 Finanzstatut alter Fassung in die Ausgleichsrücklage gemäß § 15 a Abs. 2 Finanzstatut umgewidmet.

Stade, 12. Dezember 2013



Lothar Geißler
Präsident

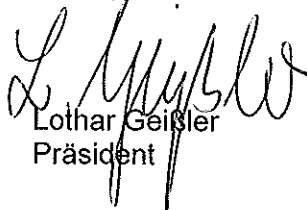


Jörg Orlemann
Hauptgeschäftsführer

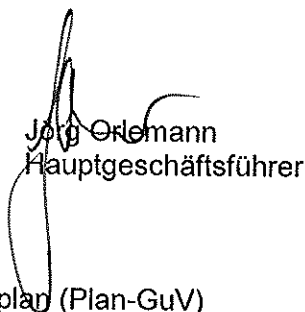
Genehmigt
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Hannover, den 28.02.2014
Az.: 21-01558/8050
im Auftrage
gez. Mattutat

Das Finanzstatut wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „wirtschaft elbe|weser“ sowie auf der Homepage der IHK Stade (www.stade.ihk24.de) unter der OID 84777 veröffentlicht.

Stade, 7. März 2014



Lothar Geißler
Präsident



Jörg Orlemann
Hauptgeschäftsführer

Anlagen

Muster Anlage FS-1 Erfolgsplan (Plan-GuV)
Muster Anlage FS-2 Finanzplan/Investitionsplan
Muster Anlage FS-3 Bilanz
Muster Anlage FS-4 Erfolgsrechnung (GuV)
Muster Anlage FS-5 Finanzrechnung
Muster Anlage FS-6 Personalübersicht